

Hinweise zur konstituierenden Sitzung des Rates der Samtgemeinde

Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit des Samtgemeinderates durch das älteste dazu bereite Ratsmitglied (Altersvorsitzende/r)

Der neu gewählte und bereits amtierende Bürgermeister überträgt zu Beginn der Sitzung dem ältesten dazu bereiten Ratsmitglied die Leitung der Sitzung, welches die Sitzung eröffnet.

Vereidigung des Samtgemeindebürgermeisters durch den/die Altersvorsitzende/n gem. § 81 Abs. 1 NKomVG

Das Beamtenverhältnis des Hauptverwaltungsbeamten (HVB) wird grundsätzlich mit Annahme der Wahl kraft Gesetzes begründet, jedoch frühestens bei seiner Wahl mit Beginn der der Wahlperiode der Abgeordneten zum 1. November. Mit Begründung des Beamtenverhältnisses beginnt die Amtszeit und mit ihr die Mitgliedschaft in der Vertretung. Als Beamter hat der HVB den Diensteid gem. § 38 BeamStG zu leisten. Die Eidesleistung ist nicht Voraussetzung für die Aufnahme der Dienstgeschäfte. Von der Eidesleistung ist der HVB befreit, wenn er im unmittelbaren Anschluss an seine Amtszeit erneut in dasselbe Amt (hier Beamter auf Zeit) berufen wird oder sein Beamtenverhältnis als HVB an ein anderes Beamtenverhältnis bei demselben Dienstherrn anschließt.

Förmliche Pflichtenbelehrung und Verpflichtung der Ratsmitglieder durch den Samtgemeindebürgermeister

Zu Beginn der ersten Sitzung nach der Wahl werden die Abgeordneten gem. § 60 NKomVG vom **bisherigen Bürgermeister** förmlich verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten.

Dabei ist auf die § 40 (Amtsverschwiegenheit), § 41 (Mitwirkungsverbot) und § 42 (Vertretungsverbot) hinzuweisen.

Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

Mitteilung der Bildung und Zusammensetzung von Fraktionen und Gruppen

Gemäß § 20 Abs. 3 Satz 2 der Geschäftsordnung ist die Bildung einer Fraktion oder Gruppe spätestens zur ersten Sitzung des Rates nach seiner Wahl dem Bürgermeister schriftlich unter Angabe des Namens der Fraktion oder Gruppe, ihrer Mitglieder und ihres Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden anzuzeigen.

Die Stärke der Fraktionen und Gruppen ist von Bedeutung, da sich hiernach die Sitze in den Ausschüssen und das bspw. das Vorschlagsrecht für den Bürgermeister orientiert.

Wahl der/des Ratsvorsitzenden (§ 61 Abs. 1 NKomVG)

Die oder der Vorsitzende der Vertretung wird in der ersten Sitzung aus der Mitte der Ratsmitglieder gewählt. Jedes Mitglied der Vertretung, also auch der HVB, ist vorschlagsberechtigt. Wählbar sind nach dem Gesetz nur Abgeordnete (Ratsmitglieder), also nicht der HVB.

Die Aufgaben des Ratsvorsitzenden bestehen u.a. in der Beteiligung an der Aufstellung der Tagesordnung (§ 59 Abs. 3), der Eröffnung, Leitung und dem Schließen der Sitzung des Rates. Im Falle der Verhinderung des HVB vertritt sie oder er den Samtgemeindebürgermeister bei der Einberufung einschl. der Aufstellung der Tagesordnung.

Ablauf einer Wahl (§ 67 NKomVG):

- gewählt wird schriftlich mit vorzubereitenden Stimmzetteln
- steht nur 1 Person zur Wahl kann, soweit kein Widerspruch besteht, durch Zuruf oder Handzeichen gewählt werden
- auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim (mit Stimmzettel, Wahlurne und Wahlkabine) zu wählen.

Hierfür werden von der Leitung (ältestes Ratsmitglied) Stimmzähler benannt, die neben der Leitung die Stimmzettel an die Ratsmitglieder ausgeben, die geheime Wahl und das Einlegen der Stimmzettel überwachen, sowie die Auszählung der Stimmzettel mit übernehmen. Bei mehreren Bewerbern enthält der Stimmzettel die Namen und jeweils ein Stimmabgabefeld.

Der Stimmzettel bei nur 1 Kandidaten enthält nur ein Stimmabgabefeld für eine Stimme ("für den die Mehrheit der Ratsmitglieder gestimmt hat").

- Erster Wahlgang
Gewählt ist die Person, auf die die Mehrheit der Ratsmitglieder gestimmt hat.
- Zweiter Wahlgang
Gewählt ist die Person, die die meisten Stimmen der Ratsmitglieder erhalten hat.
Bei Stimmgleichheit zieht die oder der Vorsitzende das Los.
Einigen sich die Beteiligten vorab über die Zuteilung des Sitzes über den zu losen ist, kann laut Kommentierung ein Losentscheid unterbleiben.
- Mit der Annahme der Wahl durch die/den Gewählte/n ist der Wahl abgeschlossen.
Bei Verzicht des im ersten Wahlgang gewählten, beginnt ein neues Wahlverfahren

Feststellung der Tagesordnung durch den Samtgemeinderat

Mit der Legitimation der oder des Ratsvorsitzenden wird die reguläre Tagesordnung der Ratssitzung unter dessen Leitung eröffnet.

Beschlussfassung über die Vertreterinnen/Vertreter des Ratsvorsitzenden (§ 61 Abs. 1 NKomVG)

Die Vertretung beschließt (Abstimmung oder Wahl) über die Stellvertretung. Hierzu gehört die Bestimmung der Anzahl der Vertreter/innen, die Reihenfolge und die namentliche Benennung.

Beschluss über die Geschäftsordnung

Mit einem Fortgeltungsbeschluss zur bisherigen Geschäftsordnung besteht die Möglichkeit einer aufgrund der Ergebnisse der konstituierenden Sitzung vorzubereitenden Neufassung in der folgenden Ratssitzung.

Bildung des Samtgemeindeausschusses

Etwaige Erhöhung der Zahl der Beigeordneten gem. § 74 Abs. 2 S. 2

In Gemeinden und Samtgemeinden, deren Vertretung 16 bis 44 Abgeordnete hat, kann der Rat für die Dauer der Wahlperiode beschließen, dass sich die Zahl der Beigeordneten um zwei erhöht.

Feststellung der auf die einzelnen Fraktionen und Gruppen entfallenden Ausschusssitze nach d'Hondt

Die Sitzverteilung erfolgt gem. § 74 i.v. mit § 71 Abs. 2-3 NKomVG (geänderte Fassung zum 01.11.2021)

Die Sitze eines jeden Ausschusses werden auf die Fraktionen und Gruppen nach der Reihenfolge der Höchstzahlen verteilt, die sich durch die Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Über die Zuteilung übrig bleibender Sitze entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das Los.

Gehören einer Fraktion oder Gruppe mehr als die Hälfte der Abgeordneten an, so stehen ihr mehr als die Hälfte der im Ausschuss insgesamt zu vergebenden Sitze zu. Ist dieses nach Abs. 2 Sätze 2 bis 4 nicht gewährleistet, so wird zunächst der in Satz 1 genannten Fraktion oder

Gruppe ein Sitz zugeteilt. Für die danach noch zu vergebenden Sitze ist Abs. 2 Sätze 2-4 anzuwenden.

Den etwaigen Losentscheid führt die oder der Ratsvorsitzender gem. § 71 Abs. 2 Satz 4 NKomVG durch.

Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung nach den Absätzen 2 und 3 des § 71 Abs. 4 NKomVG in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind gem. § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG berechtigt, in den Ausschuss ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.

Für jeden Beigeordneten und Grundmandatar (nicht für den Bürgermeister) sind im Samtgemeindeausschuss von der Gruppe/Fraktion Vertreter zu bestimmen (§ 75 Abs. 1 S. 3). Eine Fraktion/Gruppe mit einem Mitglied kann 2 Vertreter benennen (§ 75 Abs. 1 S. 5). Die Vertreter können sich gegenseitig vertreten.

Benennung der Beigeordneten und stellv. Beigeordneten durch die Fraktionen/Gruppen

Feststellungsbeschluss über die Zusammensetzung des SGA

Mit dem Beschluss wird bestätigt, dass das Verteilungs- und Benennungsverfahren korrekt durchgeführt wurde.

Wahl der stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister und Festlegung der Reihenfolge

Festlegung der Anzahl der stv. Bürgermeister/innen (§81 (2) S. 1 NKomVG)

Die Vertretung wählt in ihrer ersten Sitzung aus den Beigeordneten gemäß § 10 der Hauptsatzung bis zu zwei ehrenamtliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten, die sie oder ihn vertreten bei der repräsentativen Vertretung der Kommune, bei der Einberufung des Hauptausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Hauptausschusses und der Verpflichtung der Abgeordneten sowie ihrer Pflichtenbelehrung.

Festlegung der Reihenfolge der stv. Bürgermeister/innen

Soll es unter den Stellvertreterinnen und Stellvertretern eine Reihenfolge geben, so wird diese von der Vertretung bestimmt.

Wahl der stv. Samtgemeindebürgermeister/innen

Ehrenamtliche Stellvertreter des HVB können nur Beigeordnete, nicht deren Vertreter oder andere Mitglieder (Grundmandatare) des Samtgemeindeausschusses sein.

Bildung der Ratsausschüsse gemäß § 71 in Verbindung mit § 73 NKomVG

Anzahl und Benennung der Ratsausschüsse z.B. Bau-, Umwelt- und Feuerschutzausschuss, Schul- und Kulturausschuss, Kindertagesstättenausschuss, Personalausschuss, Konsultationsausschuss

Abwasserbeseitigung

Es können Anträge zur Bildung von Fachausschüsse und deren Benennung gestellt werden. Der Rat beschließt gem. § 71 Abs. 1 welche Ausschüsse gebildet werden. Aufgabe der Ausschüsse der Vertretung ist die Vorbereitung der Beschlüsse der Vertretung.

Festlegung der Anzahl der Ausschusssitze (§ 71 Abs. 2 S. 1 NKomVG)

Der Rat legt gem. § 71 Abs. 2 S. 1 die Zahl der Sitze der Ausschüsse fest (sinnvollerweise ungerade Zahl). Zu klären ist, ob den Ausschüssen gem. § 71 Abs. 7 andere Personen (bspw. Bürgervertreter), max. 1/3 des Ausschusses ohne Stimmrecht, angehören sollen.

2. Festlegung der Sitze in den Ausschüssen und Feststellung der Sitzverteilung (§ 71 Abs. 2 bis 4 NKomVG)

1. Die Verteilung der Sitze auf die Fraktionen und Gruppen erfolgt hiernach nach dem Höchstzahlverfahren.
2. Erhält eine Fraktion/Gruppe mit mehr als 50% Mitglieder nicht mehr als 50% der Sitze, bekommt die Fraktion einen Sitz vorab.

Die weitere Verteilung erfolgt gem. Ziffer 1

3. Der Losentscheid erfolgt durch die/den Ratsvorsitzende/n
4. Ist auf eine Fraktion/Gruppe kein Sitz entfallen, ist diese berechtigt ein beratendes Mitglied in den Ausschuss zu benennen (§ 71 Abs. 4 NKomVG)
5. Ratsmitglieder, die keiner Fraktion/Gruppe angehören, können verlangen in einem Fachausschuss beratendes Mitglied werden (§ 71 Abs. 4 Satz 3 NkomVG).

Benennung der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter/innen

Die Benennung der Ausschussmitglieder und der stv. Ausschuss-Mitglieder erfolgt durch die Fraktionen/Gruppen.

Es wäre per Beschluss zur Festlegung in der Geschäftsordnung zu bestimmen, ob eine namentliche Vertretung erfolgen soll oder ob die jeweilige Vertretung den Fraktionen und Gruppen freigestellt wird.

Benennung der Ausschussvorsitzenden durch die Fraktionen/Gruppen

1. Bestimmung der Vorsitzenden der Ausschüsse gem. dem Zählverfahren D' Hondt.
 - 1a. Bei gleicher Höchstzahl erfolgt das Losverfahren durch den Vorsitzenden.
2. In der Reihenfolge der Höchstzahlen benennen die Fraktionen/Gruppen
 - die Ausschüsse, für die der Vorsitz beansprucht wird
 - die Namen der Ausschussvorsitzenden
 - die Namen der stv. Ausschussvorsitzenden

Feststellungsbeschluss über die Zusammensetzung der Ausschüsse gem. § 71 Abs. 5

Mit dem Beschluss wird bestätigt, dass das Verteilungs- und Benennungsverfahren korrekt durchgeführt wurden.